

Cross-Disciplinary Strategies

Curriculum für das Masterstudium

Dauer: 4 Semester

Überblick

§ 1 Ziele und Grundsätze	2
§ 2 Rechtsgrundlage, Umfang und akademischer Grad	3
§ 3 Qualifikationsprofil	3
§ 4 Zulassung	3
§ 5 Unterrichtssprache.....	4
§ 6 Studienstruktur.....	4
§ 7 Studienbereiche	5
§ 8 Praktika	6
§ 9 Masterarbeit.....	6
§ 10 Prüfungsordnung	6
§ 11 Organisatorische Rahmenbedingungen	7
§ 12 Inkrafttreten.....	7

§ 1 Ziele und Grundsätze

Das Masterstudium Cross-Disciplinary Strategies. Applied Studies in Art, Science, Philosophy, and Global Challenges nimmt sich zentraler Fragen der Bildung, der Kunst und Theorie sowie der gesellschaftlichen Teilhabe und Mitgestaltung am Beginn des 21. Jahrhundert an. Cross-Disciplinary Strategies baut auf einem multidisziplinär angelegten Curriculum auf, das gleichermaßen die Vermittlung von Inhalten und Methoden der Kunst sowie der Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften beinhaltet. Der Master reagiert damit auf die zunehmende Fragmentierung der Wissenschaften, um den gesellschaftlichen Herausforderungen der Gegenwart begegnen zu können.

Das Masterstudium ist ein projektorientiertes Studium mit starkem Praxisbezug und individueller Gestaltungsmöglichkeit. Epistemologie, Methodologie und Wissenschaftsgeschichte bilden die Grundlage, auf die spezifische Fragestellungen aus der Kunst, den Natur- und Geisteswissenschaften, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie aktueller sozialer und politischer Entwicklungen bezogen sind. Die Angewandte mit ihrer stark praxisbezogenen Lehre gibt dem Studium einen experimentellen Rahmen. Cross-Disciplinary Strategies vermittelt Überblickswissen im speziellen auch über digitale Technologien und die damit verbundenen Transformationsprozesse, und versetzt Absolvent*innen in die Lage, ihr Wissen mittels unterschiedlicher Methoden und künstlerischer Strategien zu kommunizieren und in cross-disziplinären und partizipativen Projekten anzuwenden. Ziel des Studiums ist die Vorbereitung der Absolvent*innen auf eine eigenständige Vermittlungs- und Übersetzungsrolle zwischen und in global agierenden Unternehmungen mit unterschiedlichen fachlichen Hintergründen. Sie sollen befähigt werden, komplexe Zusammenhänge zu erforschen, sichtbar zu machen, zu reflektieren und in kooperative Handlungsprozesse einzuschreiben. Die Studierenden werden an praxisbezogene Themenstellungen durch Praktika, Workshops und Exkursionen herangeführt und gehen professionelle Verbindungen ein.

Zielgruppe des Studiums sind Absolvent*innen des Bachelorstudiums Cross-Disciplinary Strategies sowie Absolvent*innen aller Studienrichtungen, die ihr Wissen im eigenen Fach in einen neuen Kontext setzen und komplementär ergänzen wollen. Unterstützt werden die Studierenden dabei durch die im Studium verankerte studienbegleitende Reflexion. Zentraler Bestandteil des Studiums ist die Entwicklung einer eigenständigen Praxis, die in der Arbeit an interdisziplinären Semesterprojekten erarbeitet wird. Für diese Projekte wird ein Dialog und die Kooperation mit Akteur*innen der Zivilgesellschaft, Kunst, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft unterstützt und gefördert.

Cross-Disciplinary Strategies arbeitet mit nationalen und internationalen Universitäten ebenso wie in außeruniversitären Kooperationen mit Forschungseinrichtungen, öffentlicher Verwaltung und Stiftungen. Diese Kooperationen erschließen mögliche Arbeitsfelder, wie Tätigkeiten bei NGOs, Think-Tanks, staatlichen Verwaltungseinheiten oder internationalen Institutionen oder Unternehmen, die Wirtschaft, Kultur und Politik zu Entwicklungsszenarien und Handlungsoptionen beraten. Einen weiteren Tätigkeitsbereich stellen Institutionen dar, die globale Herausforderungen artikulieren, vor denen unsere Gesellschaften stehen, und die diese einer breiten Öffentlichkeit vertraut machen. Die digitale Transformation etwa verändert die Bedingungen unter denen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Kultur und Gesellschaft funktionieren. Diese Entwicklung verlangt ein angewandtes Wissen, das Folgen der Digitalisierung in einen breiteren gesellschaftlichen Kontext einordnen, unterschiedlichen Zielgruppen in Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft vermitteln, und für Diskussion und Partizipation zugänglich machen kann.

§ 2 Rechtsgrundlage, Umfang und akademischer Grad

(1) Das Masterstudium Cross-Disciplinary Strategies wird gemäß § 54 Abs. 1 Z 11 UG der Gruppe der interdisziplinären Studien zugeordnet. Das Studium umfasst 120 ECTS-Anerkennungspunkte, dies entspricht einer Mindeststudiendauer von vier Semestern.

(2) Aufgrund des erfolgreichen Studienabschlusses wird gemäß § 51 Abs. 2 Z 11 UG der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“, verliehen. Aufgrund der Einrichtung an einer Universität der Künste setzt die Zulassung zum Studium den Nachweis einer Eignung im Sinne von § 4 des Curriculums voraus.

§ 3 Qualifikationsprofil

(1) Die Absolvent*innen des Masterstudiums Cross-Disciplinary Strategies sind befähigt, disziplinenübergreifend wissenschaftlich und künstlerisch zu arbeiten, diese Expertise in Projekte einfließen zu lassen und in die Praxis zu übertragen. Sie verbinden Theorie und Praxis und können dafür notwendige Inhalte und Methoden bereitstellen.

(2) Die Absolvent*innen sind fähig,

- mit disziplinenübergreifender Praxis innovative und kreative Lösungsansätze für Problemstellungen zu finden
- disziplinenübergreifende Arbeitsteams, die sich durch Vielfalt und Heterogenität auszeichnen, zu beraten und zu leiten
- cross-disziplinäre Forschungsperspektiven zu entwickeln
- Kooperationen mit unterschiedlichen Interessensgruppen herzustellen und durchzuführen
- künstlerische Strategien anzuwenden sowie Prinzipien der künstlerischen Praxis zu vermitteln
- selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, eigenverantwortlich wie auch in Teams.

(3) Die Absolvent*innen

- beherrschen Grundlagen der Softwareentwicklung
- besitzen Praxis im Umgang mit Daten zum Zweck der statistischen Analyse, des maschinellen Lernens und der Visualisierung
- ergreifen Initiative und übernehmen Verantwortung wie auch die Vermittlung in komplexen kooperativen Prozessen
- kennen die Grundlagen des Projektmanagements und können dies in unterschiedlichen Rollen anwenden
- haben durch das internationale Studenumfeld internationale Erfahrung gesammelt
- sind in der Lage, bestehende Konzepte kritisch zu evaluieren und diese aufgrund sich ändernden Wissensstandes neu zu überdenken.

§ 4 Zulassung

(1) Die Zulassung zum Masterstudium setzt voraus:

- den Nachweis der sprachlichen und visuellen Fähigkeiten als Eignung im Rahmen einer kommissionellen Prüfung gemäß § 75 UG

- ein abgeschlossenes künstlerisches oder wissenschaftliches ordentliches Studium an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
- Englisch-Sprachnachweis über Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEFR).

(2) Die Zulassungsprüfung gliedert sich in zwei Teile, sie besteht aus einem schriftlichen Teil und aus einem Interview mit einer praktischen Prüfung. Die positive Beurteilung des ersten Teils ist Voraussetzung für das Antreten zum zweiten Prüfungsteil. Auf dieser Basis wird die Befähigung zu einem disziplinenübergreifenden, kritisch-reflektierten Arbeiten beurteilt:

- a) Im ersten Teil werden die offiziellen Urkunden über das abgeschlossene Vorstudium, mit dem die allgemeine Universitätsreife für das Masterstudium CDS nachgewiesen wird, der Englisch-Sprachnachweis über Niveau B2 (CEFR), eine Kurzbiografie mit Motivationsschreiben, ein Portfolio mit wissenschaftlichen und künstlerischen oder praktischen Arbeiten sowie eine Projektskizze für ein disziplinenübergreifendes Vorhaben vorgelegt. Im Motivationsschreiben sind Vorkenntnisse, Projekt- und Kooperationserfahrungen innerhalb und außerhalb des Vorstudiums, Erwartungen an das Studium und dessen spätere Anwendungen darzulegen. In der Projektskizze gehen die Bewerber*innen aufgrund ihrer individuellen Interessens- und Ausbildungslage auf mögliche Aktionsfelder im Studienverlauf ein und skizzieren ihre Idee für ihre Masterarbeit unter Berücksichtigung cross-disziplinärer inhaltlicher und methodischer Notwendigkeiten und der möglichen gesellschaftlichen Wirkung. Es besteht keine Verpflichtung, dieses Vorhaben umzusetzen.
- b) Im zweiten Teil werden in einem Interview durch den Zulassungsprüfungssenat, ausgehend von einer Präsentation der eingereichten Unterlagen und einer praktischen Übung, die persönlichen Qualifikationen, die Studienmotivation und Interessenschwerpunkte sowie deren Kongruenz mit den Studienzielen thematisiert.

(3) Absolvent*innen des Bachelorstudiums „Cross-Disciplinary Strategies. Applied Studies in Art, Science, Philosophy, and Global Challenges“ haben ihre Eignung bereits nachgewiesen und sind gemäß § 63a Abs. 2 UG zur Zulassung zum Masterstudium berechtigt, durchlaufen aber ebenso den ersten und zweiten Prüfungsteil.

§ 5 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Englisch. Studierende reichen ihre schriftlichen Arbeiten in englischer Sprache ein.

§ 6 Studienstruktur

(1) Das Studium umfasst 120 ECTS und gliedert sich in das Fokussemester und drei weitere Semester, von denen das vierte für die Masterarbeit vorgesehen ist. Das Masterstudium ermöglicht den Studierenden in weiten Teilen eine individuelle Schwerpunktsetzung: Im Studienverlauf bestehen Wahlmöglichkeiten, basierend auf individuellen Interessen und der Themenwahl der Masterarbeit, wobei die Studierenden im Rahmen der „Studienbegleitenden Reflexion“ in ihrer Entscheidungsfindung unterstützt werden. Es sind Lehrveranstaltungen aus den sechs Studienbereichen (siehe § 7) sowie einem Wahlfachbereich (siehe Abs. 2) zu absolvieren. In allen Semestern dient die Lehrveranstaltung „Cross-Disciplinary Capabilities“ der Zusammenführung und cross-disziplinären Verknüpfung der Inhalte und Erfahrungen. Im Rahmen dieser Lehrveranstaltung wird im vierten Semester auch der Masterarbeitsprozess cross-disziplinär begleitet.

(2) Studierende ohne Bachelorabschluss in CDS oder einem gleichwertigen Vorstudium haben im Wahlfachbereich vor allem zusätzliche Kompetenzen aus den Studienbereichen 1 bis 6 (wobei der Studienbereich, der dem Vorstudium fachlich am nächsten ist, nicht gewählt werden darf) zu erwerben. Studierende mit entsprechendem Vorstudium haben in diesem Rahmen frei aus dem Lehrangebot der Angewandten oder anderer in- und ausländischer Universitäten¹ zu wählen. Dafür ist vor allem das erste Semester („**Fokussemester**“) vorgesehen. Die Vereinbarung zum Fokussemester erfolgt zu Studienbeginn nach Maßgabe des Vorstudiums und der Projektskizze der Zulassungsprüfung.

(3) In allen vier Semestern ist die Teilnahme an einer praxisbezogenen, kooperativen Lehrveranstaltung aus **Cross-Disciplinary Capabilities** im Umfang von jeweils zehn ECTS vorgesehen. In diesem Rahmen werden die Studieninhalte cross-disziplinär, teils in Gruppenarbeit, in Semesterprojekten verknüpft. Lehrende der Studienbereiche und zusätzlich geladene Gäste tragen durch Vorträge, Workshops oder Feedbackrunden zur Projektarbeit bei. Hier werden Themen verhandelt, Methoden gegenübergestellt, Projekte entwickelt, besprochen und aus verschiedenen disziplinären Blickwinkeln hinterfragt. Die Studierenden verknüpfen in hoher Eigeninitiative ihr Wissen, experimentieren, analysieren und formulieren neue Verbindungen. Die Semesterprojekte müssen Inhalte aus mindestens zwei der Studienbereiche eins bis drei berühren.

(4) Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Vorstudiums absolviert wurden, können im Rahmen des Masterstudiums nicht angerechnet werden.

(5) Die zu absolvierenden Studienleistungen sind im Anhang dargestellt.

§ 7 Studienbereiche

(1) Das Studium ist in folgende **Studienbereiche** gegliedert:

- Studienbereich 1: Künstlerische Strategien und Zugänge zu Kunst

Reflektiert und praktisch angewandt werden künstlerische Verfahrensweisen sowie deren Vermittlung, erarbeitet werden kritische Begriffe in Hinblick auf die Analyse von künstlerischen Arbeiten und Phänomenen v.a. im Bereich der zeitgenössischen Kunst. Unterschiedliche Konzepte der Kultur- und Kunstwissenschaften werden vergleichend diskutiert.

Eine einmalige Vertiefung im Rahmen des CDC-Semesterprojektes während des Studiums als Klassengast (Art Studio Practice) bei einer der künstlerischen Klassen der Angewandten im Ausmaß von 8 ECTS ist möglich.

- Studienbereich 2: Wissenschaft und Technologie

Verbindungen zwischen Elementen der Künstliche Intelligenz (KI) und Robotik, Bioinformatik/ Genom Editing/ Programmieren, Neurowissenschaften, Modelle und Visualisierungen etc., und deren gesellschaftliche Kontextualisierung.

- Studienbereich 3: Ökonomie und Politik

Verbindungen zwischen Elementen ökonomischer und politischer Strategien; Finanzsysteme, soziale Verteilung, politische Geografien etc. Ein Fokus liegt auf Bereichen, in denen es zu einer Verschränkung digitaler Technologien mit wirtschaftlichen und politischen Prozessen kommt.

- Studienbereich 4: Philosophie

Die Lehrveranstaltungen in Philosophie haben die Schwerpunkte Epistemologie, Wissenschaftsgeschichte und -theorie, Methodenlehre, Ethik, Politische Theorie.

¹ nach Maßgabe der jeweiligen Anmelde-möglichkeiten

- Studienbereich 5: Kommunikations- und Kooperationsstrategien
Kooperationsformen, Kommunikation, Medien, Marketing, Gruppendynamik, Projektmanagement.
- Studienbereich 6: Transkulturelle Studien

§ 8 Praktika

Die Anerkennung von Praktika erfolgt gemäß § 78 Abs. 3 und 4 UG. Darüber hinaus kann ein Praktikum an einer fachlich geeigneten außeruniversitären Einrichtung im künstlerischen oder außerkünstlerischen Feld von mindestens 150 Arbeitsstunden einmal im gesamten Studium für eine Lehrveranstaltung aus CDC anerkannt werden.

§ 9 Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit ist den Studienbereichen eins bis drei zu entnehmen, wobei eine Themenstellung im Studienbereich Künstlerische Strategien und Zugänge zu Kunst vorhanden sein muss. Das Thema muss inhaltlich dem cross-disziplinären Charakter des Studiums entsprechen.

(2) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 ECTS.

(3) Das Ansuchen um Thema und Betreuung der Masterarbeit kann nach Vorliegen von 60 ECTS eingereicht werden. Ein Exposé, welches auch auf die cross-disziplinären Aspekte des gewählten Themas eingeht, ist mit dem Antrag vorzulegen.

(4) Die Betreuung der Masterarbeit erfolgt durch ein cross-disziplinäres Lehrendenteam von mindestens zwei und maximal drei Lehrenden, welche die Kernkompetenzen für die Bearbeitung des Themas abdecken. Eine*r der Betreuenden muss über eine geeignete Lehrbefugnis (venia docendi) verfügen.

(5) Die Vernetzung und Zusammenführung der unterschiedlichen Betreuungsperspektiven erfolgt im Rahmen von Cross-Disciplinary Capabilities (Masterseminar). Dadurch wird eine praktische Anwendungssituation geschaffen, um cross-disziplinäre Arbeits- und Kommunikationsprozesse zu gestalten und zu reflektieren.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen werden von den Leiter*innen der Lehrveranstaltungen in schriftlicher oder mündlicher Form abgehalten. Die Prüfungsinhalte, -methoden und Beurteilungskriterien sind vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Form bekannt zu geben.

(2) Der Studienerfolg in den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist mittels einer dreiteiligen Beurteilungsskala, bestehend aus „mit Auszeichnung bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen.

(3) Der Studienerfolg in der Studienbegleitenden Reflexion ist gem. § 73 Abs. 1 dritter Satz UG zu beurteilen. Positive Beurteilungen lauten „mit Erfolg teilgenommen“, negative „ohne Erfolg teilgenommen“.

(4) Die Masterprüfung stellt den Abschluss des Masterstudiums dar. Die Masterprüfung besteht aus den im Masterstudium absolvierten Lehrveranstaltungen sowie einer Defensio der Masterarbeit vor dem Prüfungssenat, in dem mindestens der/die Betreuer*innen sowie Vertreter*innen der Studienbereiche eins bis drei vertreten sein müssen.

§ 11 Organisatorische Rahmenbedingungen

(1) Zur inhaltlichen und organisatorischen Koordination des Studienbetriebes wird vom Rektorat ein Programmbeirat und ein*e Studienkoordinator*in bestellt.

(2) Zum*zur Studienkoordinator*in ist vom Rektorat auf Vorschlag des Programmbeirates eine Person mit disziplinenübergreifenden Kompetenzen und Interessen, die ein Universitätsstudium abgeschlossen hat, zu bestellen.

(3) Der*die Studienkoordinator*in ist zuständig für

- a) die Organisation der Zulassungsprüfungen
- b) die organisatorische Sicherstellung des Studienbetriebes auf der Basis des Curriculums und der Entscheidungen des Programmbeirates
- c) Unterstützung des Programmbeirates bei der Vorbereitung und Erstellung von Vorschlägen an das Rektorat zur Aufnahme von Lehrpersonal
- d) die Koordination der Lehrveranstaltungen „Studienbegleitende Reflexion“ sowie „Cross-Disciplinary Capabilities“.

(4) Der Programmbeirat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich zu gleichen Teilen aus folgenden Personen zusammen:

- a) Vertreter*innen der Universitätsprofessor*innen, die von den im Senat vertretenen Mitgliedern der Universitätsprofessor*innen nominiert werden
- b) Vertreter*innen der Universitätsdozent*innen sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen, die aus den im Senat vertretenen Mitgliedern dieser Personengruppe nominiert werden
- c) Vertreter*innen der Studierenden, die von der Hochschüler*innenschaft nominiert werden.

(5) Ein*e Vertreter*in des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gehört dem Programm-Beirat mit beratender Stimme an.

(6) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Programmbeirates beträgt drei Jahre. Der Programmbeirat wählt für diese Periode aus seiner Mitte einen Vorsitz.

(7) Der*die Studienkoordinator*in ist Mitglied des Programmbeirates mit beratender Stimme.

§ 12 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

Anhang: Umfang und Aufteilung der Studienleistungen

	ECTS
Cross-Disciplinary Capabilities (CDC)	40
Studienbereiche 1-3 (1: Künstlerische Strategien und Zugänge zu Kunst; 2: Wissenschaft und Technologie; 3: Ökonomie und Politik)	30

davon aus jedem Studienbereich mind. 6 ECTS

Studienbereich 4 (Philosophie)	8
Studienbereich 5 (Kommunikations- und Kooperationsstrategien)	4
Studienbereich 6 (Transkulturelle Studien)	4
Studienbegleitende Reflexion	4
Wahlfachbereich	10
<i>Studierende ohne CDS-Vorstudium verpflichtend 8 ECTS aus Studienbereichen 1-6, 2 ECTS freie Wahlfächer</i>	
<i>Studierende mit CDS-Vorstudium: 10 ECTS freie Wahlfächer</i>	
Masterarbeit	20
GESAMT	120